
Präsident

Frau
Bundesrätin Doris Leuthard
Vorsteherin des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

3003 Bern

Bern, 22. Dezember 2007

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen
und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Im Namen und im Auftrag der Eidgenössischen Fachhochschulkommission EFHK danken wir für die Möglichkeit, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung unsere Überlegungen zum vorliegenden Entwurf des HFKG zur Kenntnis bringen zu dürfen.

Bei unserer Stellungnahme stützen wir uns und verweisen wir auch auf die bereits vor einem Jahr aufgenommenen Gespräche mit der Redaktionsgruppe, dem SBF sowie dem BBT.

Zu den Fragen

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Ja. Dabei stehen wir auf dem Standpunkt, dass im Zweifelsfall die Regelungsdichte zurückgenommen und der Charakter des Rahmengesetzes verstärkt werden sollen.

Des Weiteren begrüssen wir es, dass auf eine Typologisierung der Hochschulen auf Gesetzesstufe verzichtet wird.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Grundsätzlich ja. Wir erachten jedoch den vorgesehenen Wissenschafts- und Technologierat in dieser Form und insbesondere die vorgeschlagene Zusammensetzung als problematisch. Gemäss dem vorliegenden Entwurf soll sich der Rat aus Persönlichkeiten mit „herausragenden Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation“ zusammensetzen. Nach unserer Interpretation wird es sich dabei im Wesentlichen um aktive oder ehemalige Exponenten der Hochschulen handeln. Dadurch erhalten diese zusätzlich zur Hochschulrektorenkonferenz noch ein zweites Gremium. Wir erachten es aber als unerlässlich, dass auch andere, am Hochschulwesen interessierte Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft mit einer starken Vertretung in diesem Rat Einsitz nehmen. Insbesondere der Wirtschaft kommt für die Bereiche Dienstleistungen und Forschung an den Hochschulen eine hohe Bedeutung zu, da sie als Kunde und als Finanzgeberin auftritt und über die Berufsmaturität Zubringerdienst für die Fachhochschulen leistet.

Eventualvariante:

In der Mehrheit sind Mitglieder des Wissenschafts- und Innovationsrats (herausragende) Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Grundsätzlich Ja. Allerdings sind wir der Meinung, dass die vorgeschlagene Regelung gem. Art 24, die lediglich die institutionelle und Programmakkreditierung anerkennt, der absehbaren zukünftigen Entwicklung der Akkreditierungsverfahren nicht ausreichend Rechnung trägt.

Bezüglich Reakkreditierung gehen wir davon aus, dass der vorgeschlagene Wortlaut Art. 31 Abs. 1 eine angepasste Schwerpunktbildung bei der Reakkreditierung zulässt und dass die Überprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Akkreditierungen einen Schwerpunkt der Reakkreditierung bildet.

Bezüglich der Zuständigkeiten bei der institutionellen Akkreditierung und deren Voraussetzungen verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur [...] geben Sie den Vorzug?

Zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bedarf die Akkreditierungsagentur eines gewissen Grades an Autonomie gegenüber dem Akkreditierungsrat. Deshalb sprechen wir uns jeweils für die Varianten aus:

Wir bevorzugen in den Artikeln 6, 21 und 22 jeweils die Formulierung gemäss Variante.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Wir begrüssen die Bestrebungen, die Autonomie der Hochschulen zu berücksichtigen, zu erhalten und zu fördern und halten die von der CRUS hierzu angestellten Überlegungen für wertvoll. Ebenso halten wir die von CRUS und KFH angezeigte Stossrichtung grundsätzlich für zweckmässig, sind aber,

wie bereits oben festgehalten, der Meinung, dass die Typologisierung nicht auf Gesetzesstufe abzuhandeln ist.

Wir treten deshalb dafür ein, dass die strategische Planung die Autonomie der Hochschulen nicht zu stark tangieren darf. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht in seiner Formulierung diesbezüglich zu weit.

Wir verweisen im übrigen auf unsere Anmerkungen zu Art. 33.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Wir sind mit dem vorgeschlagenen Finanzierungssystem einverstanden.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Wir verweisen auf die nachstehenden Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 - Geltungsbereich

Abs. 2: Es ist ein zentrales Anliegen der EFHK, dass das HFKG die Schaffung privater Hochschulen nicht erschwert oder gar verunmöglicht. Qualitativ überzeugende private Hochschulen sind für den Schweizerischen Bildungsraum sowie für die Schweizerische Wirtschaft eine unverzichtbare Bereicherung. Wir begrüßen deshalb den vorgeschlagenen Abs. 2, der explizit die institutionelle Akkreditierung solcher Institutionen und die Programmakkreditierung ihrer einzelnen Bildungsgänge ermöglicht.

Abs. 3: Wir begrüßen die in Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit, dass weitere Bereiche des HFKG auf die privaten Hochschulen für anwendbar erklärt werden können und gehen davon aus, dass dies auch geschehen wird. Die vorgeschlagene Formulierung erachten wir jedoch als schwer verständlich und etwas holperig und schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

<p>³ Die Schweizerische Hochschulkonferenz kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes auf diese Institutionen für anwendbar erklären.</p>
--

Art. 6 - [Allgemeine Bestimmungen zu den gemeinsamen Organen]

Gemäss unserer Antwort zu vierten Frage schlagen wir die Variante vor.

Art. 10 - Teilnahme mit beratender Stimme

Wir vermissen bei der sehr detaillierten Auflistung der Vertreterinnen und Vertreter, welche an den Sitzungen der Schweizerischen Hochschulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, jene der Dozierenden. Wir gehen nicht davon aus, dass die Dozierenden unter "*h. weitere Personen auf Einladung hin, wenn es die Traktanden erfordern.*" fallen werden, insbesondere auch deshalb nicht, weil die Studierenden explizit erwähnt werden. Deshalb schlagen wir vor, dass neu:

g. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden der Schweizerischen Hochschulen;

ins Gesetz aufgenommen wird. Das hat zur Folge dass
g. zu h. und
h. zu i. wird.

Art. 17 - Zusammensetzung und Organisation

Die EFHK geht davon aus, dass die Vertreterinnen und Vertreter der privaten Hochschulen ebenfalls in die Hochschulrektorenkonferenz Einsitz nehmen.

4. Abschnitt: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

Art. 19 - 20

Wir verweisen auf die Bemerkungen zur zweiten Frage und schlagen eine Streichung dieses Abschnitts und somit die Streichung des Wissenschafts- und Innovationsrats vor.

Falls der Wissenschafts- und Innovationsrat dennoch erhalten bleibt, schlagen wir gemäss unseren Bemerkungen zur zweiten Frage vor, diesen mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und Gesellschaft zu besetzen, welche einen Bezug zur Forschung haben. Hierfür schlagen wir für Art. 19 Abs. 1 folgende Formulierung vor:

¹ *Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat besteht aus 9-15 unabhängigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft, die über herausragende Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und der Innovation verfügen.*

Art. 21 - Schweizerische Akkreditierungsrat

Die EFHK spricht sich hier für die Variante mit den Abs. 7 und 8 aus.

Art. 22 - Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Gemäss unserer Antwort zur vierten Frage schlagen wir die Varianten vor. In diesem Sinne soll in Abs. 1 der zweite Satz gestrichen werden und der vorgeschlagene Abs. 5 in den Erlass aufgenommen werden.

Art. 26 - Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung

Abs. 1 lit. a: Gemäss lit. a Ziff. 1 (und auch lit. c) müssen Hochschulen für die institutionelle Akkreditierung Lehre, Forschung und Dienstleistungen in hoher Qualität sicherstellen. Die EFHK vermisst in

Art. 26 die Weiterbildung, welche in Art. 17a des heute gültigen Fachhochschulgesetzes (SR 414.71) mit folgender Formulierung verlangt wird: „*Der Bund, die Träger der Fachhochschulen und die Fachhochschulen sichern und fördern die Qualität der Diplombildung, der anwendungsorientierten Forschung, der Weiterbildung und der Dienstleistungen.*“

Die Weiterbildung ist ein wichtiges Element der Bildungspolitik, welches oft zitiert wird. Die EFHK geht davon aus, dass sämtliche akkreditierten Hochschulen ein Weiterbildungsangebot zur Verfügung stellen müssen. Aus dieser Überlegung schlagen wir folgende Formulierung der Ziff. 1 vor:

1. eine hohe Qualität von Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistung sowie eine entsprechende Qualifikation des Personals sichergestellt sind;

Abs. 1 lit. c: Lit. c verlangt, dass universitäre Hochschulen und Fachhochschulen für die institutionelle Akkreditierung ein Angebot in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen anbieten müssen. Das HFKG dient der Unterstützung eines qualitativ hoch stehenden Hochschulangebotes in der Schweiz. Wird von den Hochschulen verlangt, dass ihr Angebot mehrere Disziplinen und/oder Fachbereiche umfasst, wird es den Institutionen eigentlich verunmöglicht, sich zu spezialisieren. Die Gründung privater Hochschulen wäre nahezu ausgeschlossen, da solche Institutionen meist auf Grund einer Marktlücke und vorhandenem fachspezifischem know how geschaffen werden (beispielsweise im Tourismusbereich). Es stellt sich aber auch die Frage, ob bei dieser Formulierung Elitehochschulen - wie beispielsweise die Universität St. Gallen - mit ihrem fachlich eingeschränkten, aber qualitativ hochstehenden Angebot nicht auch in Frage gestellt werden müssen. Falls auf Grund von lit. c akkreditierungswillige Hochschulen mit eingeschränktem Angebot als „Alibiübung“ für die institutionelle Akkreditierung ihr Angebot durch eine zusätzliche Disziplin oder einen zusätzlichen Fachbereich ergänzen müssen, dient dies nicht der Qualität, sondern fördert nur das Mittelmass. In diesem Sinne schlagen wir vor, auf die in lit. c verlangte Voraussetzung des Angebots „in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen“ zu verzichten. Da die restlichen Elemente von lit. c bereits in lit. a enthalten sind, kann auf den ganzen lit. c verzichtet werden.

Auf Grund der obigen Überlegungen schlagen wir vor, Abs. 1, lit. c. ersatzlos zu streichen.

5. Kapitel: Strategische Planung und Aufgabenteilung

Art. 33 - Grundsätze

Abs. 2 lit. e. In Art. 63a Hochschulen Abs. 3, zweiter Satz der Bundesverfassung wird explizit erwähnt: "Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedliche Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben." Diese Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen sollte auch im Gesetzestext unmissverständlich Eingang finden. Deshalb schlagen wir vor, Abs. 2 lit. c. neu wie folgt zu formulieren:

e. Die Autonomie der Hochschulen ist zu beachten.

Art. 70 - Schutz erworbener Titel

Abs. 2: Die Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen gemäss Art. 25 FHSG ist noch nicht ganz abgeschlossen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Übernahme dieser Bestimmung in das HFKG sachgerecht. Abs. 2 beauftragt den Bundesrat aber auch, die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen zu regeln. Diese Formulierung ist zu weitreichend, da sie auch Ab-

solventinnen und Absolventen mit altrechtlichen Diplomen umfassen könnte, die nicht dem Fachhochschulniveau entsprechen. Aus diesem Grund schlagen wir die Streichung des letzten Teils von Abs. 2 und die damit den folgenden Wortlaut von Abs. 2 vor:

² *Der Bundesrat regelt das Verfahren zur Überführung anerkannter höherer Fachschulen in Fachhochschulen.*

Für berechtigte Titel-Umwandlungen steht Abs. 3 zur Verfügung.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Der Präsident



Dr. Stephan Bieri